Einwohnergemeinde Stocken - Höfen

Gültig ab 1. Januar 2014

Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation ... 3

A.1 Die Gemeindeorgane ... 3
A.2 Die Stimmberechtigten ... 3
A.3 Der Gemeinderat ... 4
A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan ... 6
A.5 Die Kommissionen ... 6
A.6 Funktionäre und Delegierte ... 7
A.7 Das Gemeindepersonal ... 7
A.8 Das Sekretariat ... 7

B. Politische Rechte ... 7

B.1 Stimmrecht ... 7
B.2 Initiative ... 7
B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum) ... 8
B.4 Petition ... 8

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung ... 9

C.1 Allgemeines ... 9
C.2 Abstimmungen ... 10
C.3 Wahlen ... 11

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle ... 14

D.1 Öffentlichkeit ... 14
D.2 Information ... 14
D.3 Protokolle ... 14

E. Aufgaben ... 15

E.1 Aufgabenwahrnehmung ... 15
E.2 Aufgabenerfüllung ... 15

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege ... 16

F.1 Verantwortlichkeit ... 16
F.2 Rechtspflege ... 17

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 17

Auflagezeugnis ... 19

Anhang I: Kommissionen ... 21

Infrastrukturkommission ... 21

Anhang II: Verwandtenausschluss ... 22

Anhang III: Reglemente ... 23

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1
[1] Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Verfügungsbefugnis

[2] Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit
a) Wahlen

Art. 3 Die Versammlung wählt:
a) den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates
c) das Rechnungsprüfungsorgan

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen unter Vorbehalt von Artikel 14
b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
c) die Rechnung
d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend:
- neue Ausgaben,
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Anlagen in Immobilien,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen und

– die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden

f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 [1] Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

[2] Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

[3] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

[4] Der Gemeinderat beschliesst über Ausgaben nach Art. 4 Bst. d bis Fr. 50'000.00 abschliessend, bis Fr. 100'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

[5] Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 12 [1] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Wahl Kommissionen, Funktionäre und Delegierte

[3] Der Gemeinderat wählt:
1 Mitglied in die Oberstufenkommission Thierachern
2 Mitglieder in die Primarschulkommission Amsoldingen-Höfen
2 Mitglieder in die Schulkommission Schule Stockental (1 davon ist der Ressortvorsteher Bildung von Amtes wegen)
7 Mitglieder in die Infrastrukturkommission gemäss Anhang I
Funktionäre und Delegierte gemäss Art. 19

Unterschriftsberechtigung

Art. 13 [1] Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreibers.

[2] Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt der Gemeindeschreiber-Stellvertreter oder der Finanzverwalter oder Finanzverwalter-Stellvertreter.

[3] Bei Finanzgeschäften, wie Zahlungsaufträgen, Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift des Ressortvorstehers Finanzen und des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter-Stellvertreter oder der Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiber-Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied.

[4] Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Weitere Erlasse

Art. 14 Der Gemeinderat ist berechtigt, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 28 ff folgende Reglemente zu erlassen:

a) Benützungsreglement für Schul- und Sportanlagen und Benützungstarif Schulräume
b) Datenschutz
c) Gebührenreglement
d) Parkplatz
e) Personal
f) Polizeiwesen
g) Schulzahnpflege
h) Reglement über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht" und Gas.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 15 [1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. Art. 16 hiernach findet keine Anwendung.

[2] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

[3] Der Gemeinderat ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

[4] Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

[5] Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

[6] Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 16 [1] Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

[2] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 17 [1] Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 18 [1] Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

[3] Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Funktionäre und Delegierte

Funktionäre und Delegierte

Art. 19 [1] Der Gemeinderat wählt unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts Funktionäre und Delegierte der Gemeinde.

Weisungsbefugnis

[2] Der Gemeinderat kann die Gemeindevertreter instruieren und ihnen verbindliche Weisungen erteilen.

A.7 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 20 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

Gemeindeverwaltung

Art. 21 Die Verwaltung erfüllt operative und beratende Aufgaben und versteht sich als Dienstleistungsbetrieb.

A.8 Das Sekretariat

Stellung

Art. 22 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 23 [1] Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

[2] Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 24 [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 25 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 25 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

[2] Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 26 [1] Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 24 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 27 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. 28 [1] Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse gemäss Artikel 14 sowie gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

[2] Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 29 [1] Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 28 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

[2] Die Bekanntmachung enthält:
- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 30 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition

Art. 31 [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 32 [1] Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

[2] Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 33 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 34 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 35 [1] Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

[2] Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

[3] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 36 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 37 [1] Der Präsident leitet die Versammlung.

[2] Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

[3] Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 38 Der Präsident
- eröffnet die Versammlung,
- informiert über die Rügepflicht und Beschwerdemöglichkeit
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 39 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 40 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 41 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- der Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 42 Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 43 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 44) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 44 [1] Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 45 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 46 [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 47 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 48 [1] Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 42 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 49 Wählbar sind
a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 50 [1] Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

[2] Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

[3] Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 51 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Ausscheidungsregeln

Art. 52 [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 51, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichzeit das Los.

[2] Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

[3] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 53 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 54 [1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

[2] Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 55 [1] Die Amtszeit aller Kommissions- und Ratsmitglieder, einschliesslich des Gemeindepräsidiums ist auf maximal 12 Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

[2] Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

[3] Für das Präsidium des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderat ausser Betracht.

Amtszwang

Art. 56 [1] Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

[2] Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Wahlverfahren

Art. 57 [1] Haben die Stimmberechtigten Neu- oder Wiederwahlen vom Gemeinderat vorzunehmen, publiziert der Gemeindeschreiber die freiwerdenden Sitze spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin im amtlichen Anzeiger. In der Publikation ist anzugeben auf welchen Sitz sich die Wahl bezieht und wann die Frist für die Wahlvorschläge abläuft.

[2] Mindestens 10 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit der Publikation gemeinsam Wahlvorschläge im Sinne von Art. 49 ff. einreichen. Die Stimmberechtigten haben auf ihren Wahlvorschlägen bekanntzugeben, für welchen Sitz diese gelten sollen. Die für den Gemeinderat sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder gelten als gesetzt und müssen von den Stimmberechtigten nicht nochmals vorgeschlagen werden. Zusätzliche Kandidaten können nominiert werden.

[3] Nach Abschluss des Vorschlageverfahrens gibt der Gemeindeschreiber die Vorgeschlagenen mit der Botschaft zur Gemeindeversammlung öffentlich bekannt.

[4] Wenn für den Gemeinderat weniger Kandidaten vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, können an der Versammlung weitere Vorschläge gemacht werden.

[5] Werden nicht mehr Vorschläge unterbreitet als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt (stilles Wahlverfahren).

[6] Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

[7] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.

[8] Die Stimmberechtigten dürfen
- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist

[9] Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

[10] Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58)
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61)

Ungültiger Wahlgang

Art. 58 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 60 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 61 [1] Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

[3] Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 64.

Zweiter Wahlgang

Art. 62 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 63 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 64 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 65 [1] Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 66 [1] Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

[2] Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 67 [1] Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 68 [1] Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

[2] Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 69 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 70 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 71 [1] Das Protokoll enthält
a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
b) Name der oder des Vorsitzenden und des Protokollführers,
c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer
d) Reihenfolge der Traktanden,
e) Anträge,
f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,

h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
i) Zusammenfassung der Beratung und
j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

[2] Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 72 [1] Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

[2] Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

[3] Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 73 [1] Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

[2] Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 74 [1] Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

[2] Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

Art. 75 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 76 [1] Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

[2] Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 77 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 78 [1] Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

[2] Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 79 [1] Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

[2] Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 80 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 81 [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

[2] Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

[3] Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 82 [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

[3] Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

[4] Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

[5] Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

[6] Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
a) Verweis
b) Busse bis Fr. 5'000.--
c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

[7] Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 83 [1] Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

[2] Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

[3] Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

[4] Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 84 [1] Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

[2] Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wahlen

Art. 85 [1] Für die Wahlen gemäss Artikel 86 gelten bereits die Bestimmungen dieses Organisationsreglements.

[2] Für die Wahlen nach Artikel 86 bilden die sich zusammenschliessenden Gemeinden Höfen, Oberstocken und Niederstocken einen Wahlkreis. Wählbar und wahlberechtigt sind die in den drei Gemeinden stimmberechtigten Personen.

Wahl Gemeinderat Legislatur 2014 – 2017

Art. 86 [1] Die Versammlung bestehend aus den stimmberechtigten Personen der sich zusammenschliessenden Gemeinden Höfen, Oberstocken und Niederstocken wählt im Oktober/November 2013 den Gemeinderat der ersten Legislatur der Gemeinde Stocken-Höfen. Dieser besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Je zwei Gemeinderatsmitglieder aus den Ortschaften Höfen, Oberstocken und Niederstocken, zuzüglich das Präsidium.

[2] Der neue Gemeinderat konstituiert sich nach erfolgter und rechtskräftiger Wahl gemäss Abs. 1.

Wahl Infrastrukturkommission Legislatur 2014 – 2017

Art. 87 Die Gemeinderat wählt die Mitglieder der Infrastrukturkommission der Gemeinde Stocken-Höfen an seiner ersten Gemeinderatssitzung im 2014. Diese besteht aus sieben Mitgliedern. Präsident ist von Amtes wegen der neue Ressortvorsteher Bau der neuen Gemeinde Stocken-Höfen. Je zwei Mitglieder stammen aus den Ortschaften Höfen, Oberstocken und Niederstocken.

Raumplanung

Art. 88 [1] Die baurechtlichen Grundordnungen der bisherigen Einwohnergemeinden Höfen, Oberstocken und Niederstocken, bestehend aus den Baureglementen vom 29.11.2002 (Höfen), vom 28.5.1999 (Oberstocken) und vom 29.6.1977 (Niederstocken) und den Zonenplänen, sowie den dazu gehörenden weiteren baurechtlichen Erlassen und Plänen bleiben für die Gemeindegebiete der bisherigen Gemeinden Höfen, Oberstocken und Niederstocken in Kraft. Vorbehalten bleibt Absatz 3 hiernach.

[2] Über die spätere Änderung oder Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung oder der dazu gehörenden weiteren baurechtlichen Erlasse und Pläne der bisherigen Einwohnergemeinden Höfen, Oberstocken und Niederstocken beschliesst das zuständige Organ der neuen Gemeinde Stocken-Höfen.

[3] Mit Gültigkeit ab 1. Januar 2014 werden die folgenden Artikel des Baureglements der Einwohnergemeinde Niederstocken geändert:
Art. 33, Absatz 1: (Baukommission): „Die Baukommission" wird ersetzt durch „ Der Gemeinderat"
Art. 33, Absatz 2: (Baukommission): „Insbesondere beschliesst die Baukommission„ wird ersetzt durch „Insbesondere beschliesst der Gemeinderat".
Art. 36 ist „...Baukommissionssitzungen" zu ersetzen durch „Gemeinderatssitzungen".

Erlasse: Grundsatz

Art. 89 [1] Bis zum Inkrafttreten der Erlasse der neuen Einwohnergemeinde Stocken-Höfen gelten die in den Übergangsbestimmungen aufgeführten Erlasse der sich zusammenschliessenden Gemeinden Höfen, Niederstocken und Oberstocken.

[2] Massgebend ist die im Zeitpunkt der Annahme dieses Reglementes gültige Fassung der betreffenden Erlasse der sich zusammenschliessenden Gemeinden Höfen, Oberstocken und Niederstocken.

[3] Im Anhang III ist aufgeführt, welche Reglemente per 31.12.2013 aufgehoben werden und welche Reglemente ab 1.1.2014 für die Gemeinde Stocken-Höfen gelten, bis zum Zeitpunkt der Überarbeitung derselben.

Anhänge

Art. 90 Die Versammlung erlässt die Anhänge I bis III gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 91 [1] Dieses Reglement tritt mit Ausnahme von Art. 85 und Art. 86 mit Genehmigung des Fusionsvertrages vom 24. Mai 2013 durch die zuständige Behörde des Kantons Bern per 1. Januar 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieses Reglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

[2] Die Artikel 85 und 86 treten unmittelbar nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
[3] Es hebt das Organisationsreglement vom 17.6.2011 der Einwohnergemeinde Höfen, dasjenige vom 28.11.2007 der Einwohnergemeinde Oberstocken und dasjenige vom 12.6.2009 der Einwohnergemeinde Niederstocken und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlungen vom 24. Mai 2013 nahmen dieses Reglement an.

3631 Höfen, 24. Mai 2013

EINWOHNERGEMEINDE HÖFEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Samuel Eicher Thomas Blättler

3632 Oberstocken, 24. Mai 2013

EINWOHNERGEMEINDE OBERSTOCKEN

Der Präsident: Die Sekretärin i.V.:

Markus Leuenberger Gisela Roth

3632 Niederstocken, 24. Mai 2013

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERSTOCKEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hansruedi Gehrig Monika Häuptli

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiber von Höfen, Oberstocken und Niederstocken haben dieses Reglement vom 24. April 2013 bis 24. Mai 2013 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gaben die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 16 und 17 vom 18. und 25. April 2013 bekannt.

Höfen und Oberstocken, 25. Juni 2013 Der Gemeindeschreiber:

Thomas Blättler

Niederstocken, 25. Juni 2013 Die Gemeindeschreiberin:

Monika Häuptli

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am: 11. JULI 2013

Anhang I: Kommissionen

Infrastrukturkommission

Mitgliederzahl:	7, idealerweise stammen je zwei Mitglieder aus den Ortschaften Höfen, Oberstocken und Niederstocken.
Mitglied von Amtes wegen/Präsident:	Ressortvorsteher Bau
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Ackerbaustellenleiter Bauinspektor Brunnenmeister Hydranten- und Schieberkontrolleur Gemeindewerkmeister Güllenbeauftragter Wasserbauverantwortlicher
Aufgaben:	Leitung/Organisation; Abfall Bau Liegenschaften Tiefbau Umwelt Wasser
Reglemente:	Abfallreglement, Abwasserentsorgungsreglement, Baureglement, Benützungsreglement für Schul- und Sportanlagen, Wasserbaureglement, Wasserversorgungsreglement, Strassen- und Wegreglement
Unterschrift:	Präsident und Sekretär
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Anhang II: Verwandtenausschluss

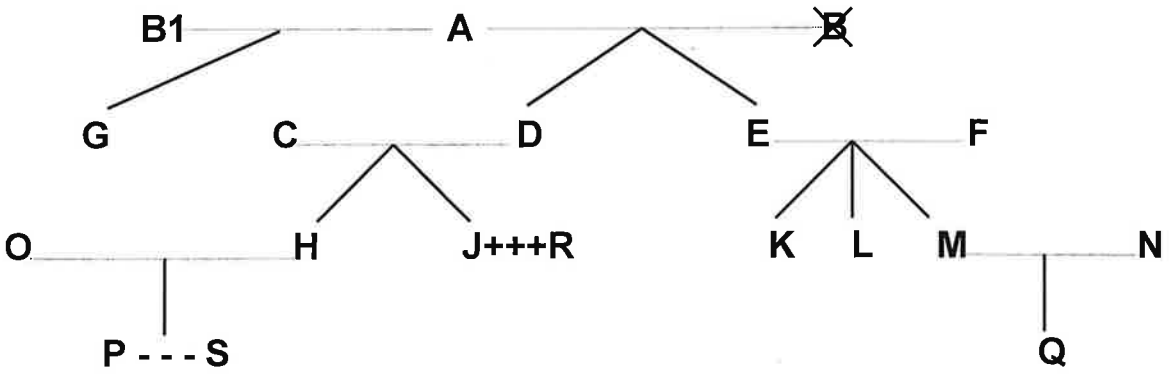

Legende:

———	=	Ehe
|	=	Abstammung
X	=	verstorben
+++	=	eingetragene Partnerschaft
- - -	=	faktische Lebensgemeinschaft

Dem *Gemeinderat* dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter Stiefeltern/Stiefkinder	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit
– Mitgliedern des Gemeinderates,
– Mitgliedern von Kommissionen oder
– Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals
in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.

Anhang III Reglemente

Nachfolgend sind die Reglemente der drei Gemeinden aufgeführt. Das neue, gemeinsame Organisationsreglement wird zH der drei Fusions-Gemeindeversammlungen vom 24. Mai 2013 vorgelegt. Nachfolgend ist aufgeführt, welche Reglemente aufgehoben werden und welche Reglemente für die neue Gemeinde Stocken-Höfen gelten werden, bis zu einer Überarbeitung durch die neue Gemeinde.

Höfen: Die Einwohnergemeinde Höfen verzeichnet die folgenden gültigen Reglemente:

Reglement	Genehmigung	Bemerkungen
Abfallreglement Gebührentarif	15.05.1992 15.05.1992	Aufhebung. Dasjenige der EG Niederstocken soll für die neue Gemeinde gelten.
Abwasserentsorgungsreglement Abwassertarif I Abwassertarif II	05.12.2003 05.12.2003 10.03.2004	Reglement Höfen soll für neue Gemeinde gelten.
Baureglement Moorlandschaft Nr. 336 Amsoldingen	29.11.2002 08.05.2002	Gilt weiterhin für die Ortschaft Höfen.
Datenschutz – allgemeiner Beschluss GRB (Listenauskünfte etc.)	18.06.2007	Gemeinderatsbeschluss aufheben. Wird im neuen Organisationsreglement der neuen Gemeinde geregelt.
Personalreglement	17.10.2011	Reglement Höfen soll für neue Gemeinde gelten.
Gebührenreglement	13.12.1991	Aufhebung. Dasjenige der EG Niederstocken soll für die neue Gemeinde gelten.
Gebührentarif für die Feuerungskontrolle	27.10.2003	Aufheben: Dasjenige der EG Niederstocken soll für die neue Gemeinde gelten.
Organisationsreglement	17.06.2011	Wird neu erarbeitet und am 24.5.2013 vorgelegt.
Liegenschaftssteuerreglement	30.11.2007	Aufheben. Dasjenige der EG Niederstocken soll für die neue Gemeinde gelten.
Benützungsreglement für Schul- und Sportanlagen Benützungstarif Schulräume	03.12.2004 12.02.2013	Reglement Höfen soll für neue Gemeinde gelten.
Wasserversorgungsreglement und Wassertarife 2003 Wassertarif I Wassertarif II	23.05.2003 23.05.2003 24.11.2004	Reglement Höfen soll für neue Gemeinde gelten.
Strassen- und Wegreglement Gemeinwerkreglement	04.12.1992 04.12.1992	Reglement Höfen soll für neue Gemeinde gelten.
Reglement über die Übertragung Schule Höfen an Amsoldingen	04.12.2009	Gilt weiterhin für die Ortschaft Höfen (Schule Höfen-Amsoldingen)
Reglement zur Übertragung der Aufgabe der Bauverwaltung an die Einwohnergemeinde Thierachern	25.06.2012	Aufheben.
Reglement zur Übertragung der Aufgabe der Bauverwaltung an die Einwohnergemeinden Wattenwil und Seftigen (RegioBV)	25.06.2012	Reglement Höfen soll für neue Gemeinde gelten.

Oberstocken: Die Einwohnergemeinde Oberstocken verzeichnet die folgenden gültigen Reglemente:

Reglemente		**Bemerkungen**
Organisationsreglement	28.11.2007	Wird neu erarbeitet und am 24.5.2013 vorgelegt
Abfallreglement	30.11.2006	Aufhebung. Dasjenige der EG Niederstocken soll für die neue Gemeinde gelten.
Abwasserentsorgungsreglement	22.11.2002	Aufheben. Dasjenige der EG Höfen soll für die neue Gemeinde gelten.
Wasserversorgungsreglement	22.11.2002	Aufheben. Dasjenige der EG Höfen soll für die neue Gemeinde gelten.
Baureglement	28.05.1999	Gilt weiterhin für die Ortschaft Oberstocken.
Organisations- und Feuerwehrreglement des Verbandes Feuerwehr Niederstocken, Oberstocken, Reutigen, Zwieselberg	01.12.2000	Gilt weiterhin für die Ortschaften Niederstocken und Oberstocken (Feuerwehrverband Stockental)
Ausführungsbestimmungen zum OgR- und Feuerwehrreglement des Verbandes Feuerwehr Stockental	01.01.20014	Gilt weiterhin für die Ortschaften Niederstocken und Oberstocken (Feuerwehrverband Stockental)
Datenschutzreglement	18.06.2008	Aufheben. Wird im neuen Organisationsreglement der neuen Gemeinde geregelt.
Gebührenreglement	01.06.2006	Aufhebung. Dasjenige der EG Niederstocken soll für die neue Gemeinde gelten.
Gebührentarif Feuerungskontrolle	22.05.1992	Aufheben: Das Reglement mit Tarif dazu der EG Niederstocken soll für die neue Gemeinde gelten.
Liegenschaftssteuerreglement	30.11.2001	Aufheben. Dasjenige der EG Niederstocken soll für die neue Gemeinde gelten.
Personalreglement (und –verordnung)	30.11.2006	Aufheben. Dasjenige der EG Höfen soll für die neue Gemeinde gelten.
Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaft des Finanzvermögens 2008	08.12.2008	Aufheben.
Betriebsreglement für die Tierkörpersammelstelle der Gemeinden des Amtes Niedersimmental in Oey	15.02.1994	Gilt weiterhin für die Ortschaften Niederstocken und Oberstocken (Kündigungsfristen/Verhandlungen nach positivem Fusionsentscheid)
Übertragung Kindergarten, Primar- und Realschule	20.06.2007	Aufheben. Dasjenige der EG Niederstocken gilt für die Ortschaften Niederstocken und Oberstocken (= Schule Stockental)
Übertragung öffentl. Aufgaben Schulbereich – Sekundarschule	07.06.2004	Aufheben. Dasjenige der EG Niederstocken gilt für die Ortschaften Niederstocken und Oberstocken (= Sekundarschule Wimmis)
Übertragung öffentlicher Aufgaben im Sozialbereich	21.11.2003	Aufheben. Regionaler Sozialdienst Thun hat den Gemeinden Oberstocken und Niederstocken per 31.12.2013 gekündigt. Neue Lösung mit Regionalen Sozialdienst Uetendorf vorgesehen – Vertragsabschluss Sommer 2013 geplant.
Übertragung Gemeindeverwaltung an Höfen	25.06.2012	Falls Fusion zustande kommt. Aufheben.
Übertragung Bauverwaltung an Wattenwil / RegioBV	25.06.2012	Aufheben. Reglement Höfen gilt für neue Gemeinde.
Reglement zur Übertragung der Aufgabe der AHV-Zweigstelle an die Gemeinde Wattenwil	29.11.2012	Aufheben. (ab 2014 eigene Ausgleichskasse der neuen Gemeinde)

Niederstocken: Die Einwohnergemeinde Niederstocken verzeichnet die folgenden gültigen Reglemente:

Reglemente	Genehmigung	Bemerkungen
Abfallreglement mit Gebührentarif	12.6.2009	Reglement Niederstocken soll für neue Gemeinde gelten.
Abwasserentsorgungsreglement Gebührentarif dazu	12.9.2002 22.10.2009	Aufhebung. Dasjenige der EG Höfen soll für neue Gemeinde gelten.
Baureglement; div. Änderungen; letzte Umsetzung Gefahrenkarte diverse Überbauungsordnungen	29.6.1977	Gilt weiterhin für die Ortschaft Niederstocken
Organisations- und Feuerwehrreglement des Verbandes Feuerwehr Niederstocken, Oberstocken, Reutigen, Zwieselberg	01.12.2000	Gilt weiterhin für die Ortschaften Niederstocken und Oberstocken (Feuerwehrverband Stockental)
Ausführungsbestimmungen zum OgR- und Feuerwehrreglement des Verbandes Feuerwehr Stockental	02.03.2001	Gilt weiterhin für die Ortschaften Niederstocken und Oberstocken (Feuerwehrverband Stockental)
Reglement Feuerungskontrollen Kanton Bern	01.01.2004	Reglement Niederstocken soll für neue Gemeinde gelten.
Gebührenreglement Gebührentarif dazu	02.11.2010 02.11.2010	Reglement und Tarif Niederstocken sollen für neue Gemeinde gelten.
Liegenschaftsreglement	14.12.2001	Reglement Niederstocken soll für neue Gemeinde gelten.
Organisationsreglement	12.06.2009	Wird neu erarbeitet und am 24.5.2013 vorgelegt
Personalreglement mit Anhang I und II	03.12.2010	Aufhebung. Dasjenige der EG Höfen soll für die neue Gemeinde gelten.
Reglement über die Übertragung öffentlicher Aufgaben im Sozialbereich	10.06.2003	Aufheben. Regionaler Sozialdienst Thun hat den Gemeinden Oberstocken und Niederstocken per 31.12.2013 gekündigt. Neue Lösung mit Regionalen Sozialdienst Uetendorf vorgesehen – Vertragsabschluss Sommer 2013 geplant.
Reglement über die Übertragung öffentlicher Aufgaben im Schulbereich – Sekundarschule	04.06.2004	Gilt weiterhin für die Ortschaften Niederstocken und Oberstocken (Sekundarschule Wimmis)
Schule Stockental, Reglement zur Aufgabenübertragung Kindergarten, Primar- und Realschule	15.06.2007	Gilt weiterhin für die Ortschaften Niederstocken und Oberstocken (Schule Stockental)
Schule IBEM: Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich Integration und besondere Massnahmen Niedersimmental	12.06.2009	Gilt weiterhin für die Ortschaften Niederstocken und Oberstocken (Bereich Bildung)
Betriebsreglement für die Tierkörpersammelstelle der Gemeinden des Amtes Niedersimmental in Oey	15.02.1994	Gilt weiterhin für die Ortschaften Niederstocken und Oberstocken (Kündigungsfristen/Verhandlungen nach positivem Fusionsentscheid)
Wasserbaureglement	09.06.1995	Gilt für neue Gemeinde.
Wasserversorgungsreglement Gebührentarif dazu	13.09.2002 30.09.2003	Aufhebung. Dasjenige der EG Höfen soll für neue Gemeinde gelten.
Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens (SF WEU)	02.12.2005	Aufheben.
ZSO Thun-West: Reglement zur Aufgabenübertragung Zivilschutz	04.12.2009	Auf neue Gemeinde übertragen.